

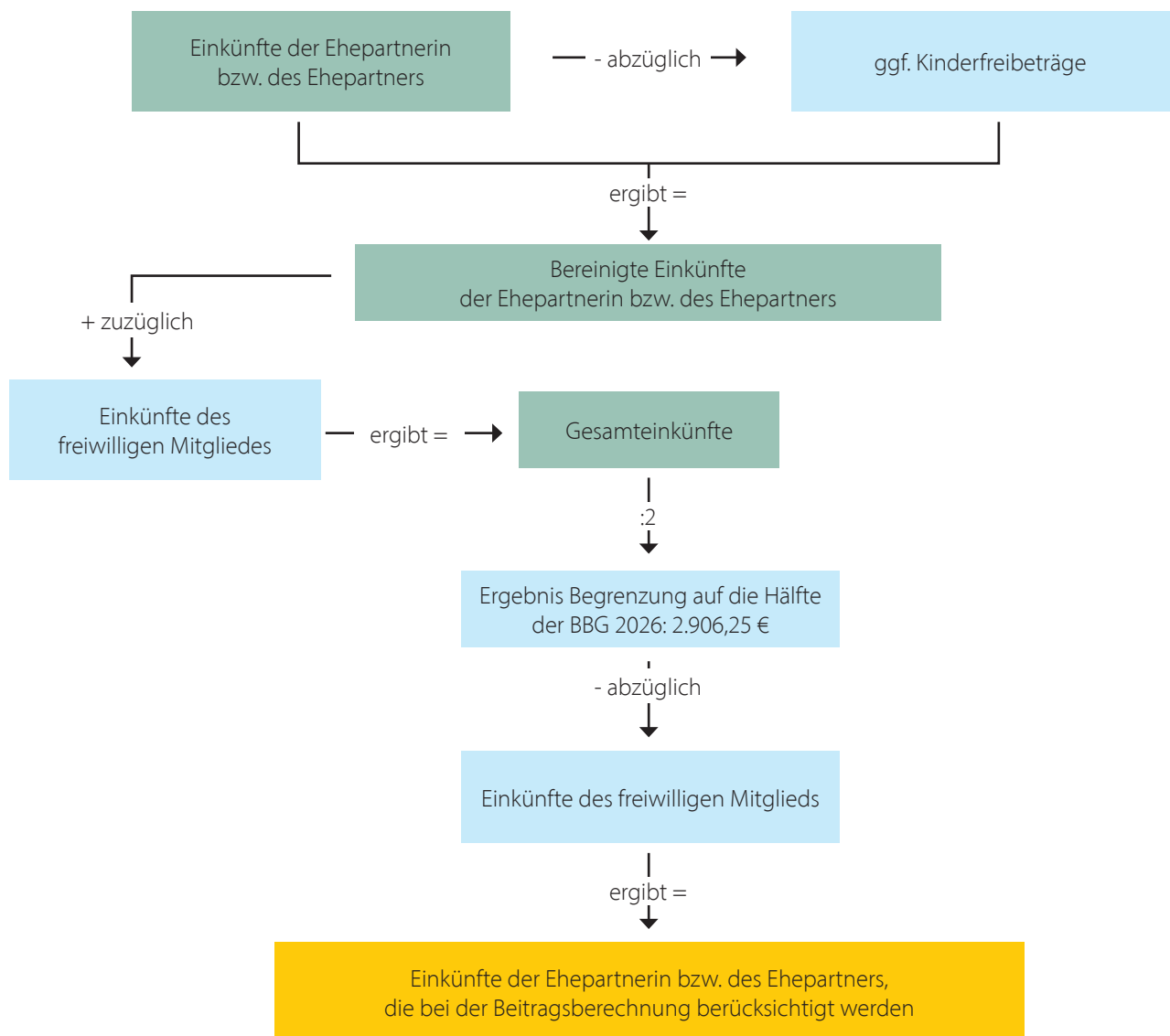
Merklblatt

Freiwillige Krankenversicherung in Verbindung mit einer nicht gesetzlich krankenversicherten Ehepartnerin bzw. einem nicht gesetzlich krankenversicherten Ehepartner

Die Beiträge für freiwillig Versicherte, beispielsweise freiberufliche, selbstständige oder andere Personen, die nicht sozialversicherungspflichtig angestellt sind, werden aus dem jeweiligen beitragspflichtigen Einkommen berechnet. Zu beachten ist hierbei, dass ggf. das Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners berücksichtigt wird, wenn diese bzw. dieser nicht gesetzlich versichert ist. Beispielsweise, weil diese bzw. dieser als Beamtin bzw. Beamter, Richterin bzw. Richter oder Berufssoldatin bzw. Berufssoldat Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge im Krankheitsfall besitzt und demzufolge, oder aus anderen Gründen, privat krankenversichert ist.

Maximal kann das Einkommen einer nicht gesetzlich versicherten Ehepartnerin bzw. eines nicht gesetzlich versicherten Ehepartners bis zur Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) des entsprechenden Kalenderjahres herangezogen werden. Auch können ggf. Freibeträge für vorhandene Kinder in Abzug gebracht werden.

Beitragsberechnung mit Anrechnung der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners



Prüfung der Kinderfreibeträge

Die Freibeträge können pro Kind zwischen **395,50 €** und **1.318,33 € (2026)** liegen und werden vom beitragspflichtigen Einkommen der nicht gesetzlich versicherten Partnerin bzw. des nicht gesetzlich versicherten Partners abgezogen, wenn

- gemeinsame unterhaltsberechtignte Kinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder unterhaltsberechtignte Kinder der nicht gesetzlich versicherten Partnerin bzw. des nicht gesetzlich versicherten Partners vorliegen und
- die Kinder die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen und nicht versicherungspflichtig krankenversichert sind

Ihre eigenen Einkünfte übersteigen bereits die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres?

Dann werden nur Ihre eigenen Einnahmen zur Beitragsberechnung herangezogen und nicht zusätzlich die der nicht gesetzlich versicherten Ehepartnerin bzw. des nicht gesetzlich versicherten Ehepartners. **Weitere Informationen** zur Beitragsberechnung finden Sie auf unserer Website unter www.debeka-bkk.de/mitgliedschaft/freiwillig-versicherte oder rufen Sie uns gerne an.

Prüfung, ob das Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners berücksichtigt wird

